

**Tarifvertrag  
über eine Corona-Sonderzahlung  
nach § 3 Nr. 11b Einkommenssteuergesetz**

(TV Corona-Sonderzahlung Ärzte 2022)  
vom 27. Oktober 2022

zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

- einerseits -

und

dem Marburger Bund - Landesverband Hessen e.V.,  
vertreten durch den Landesverbandsvorsitzenden und die  
1. Stv. Landesverbandsvorsitzende

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachstehend Ärztinnen und Ärzte), die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen) fallen.

**§ 2  
Einmalige Corona-Sonderzahlung**

- (1) Die Ärztinnen und Ärzte erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats Dezember 2022 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 27. Oktober 2022 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 1. Dezember 2022 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt 4.500 Euro.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der einmaligen Corona-Sonderzahlung nach Absatz 2, der dem Verhältnis der mit ihnen am 27. Oktober 2022 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht.

- (4) Maßgeblich für die Berechnung der einmaligen Corona-Sonderzahlung sind die Verhältnisse am 27. Oktober 2022. Sofern an diesem Tag das Arbeitsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

### **§ 3**

#### **Einmalige Corona-Sonderzahlung für Ärztinnen und Ärzte, die in dem Zeitraum vom 28. Oktober 2022 bis zum 1. Dezember 2022 eingestellt werden**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 2 erhalten Ärztinnen und Ärzte, die in dem Zeitraum vom 28. Oktober 2022 bis zum 1. Dezember 2022 eingestellt werden und an mindestens einem Tag in diesem Zeitraum Anspruch auf Entgelt besteht, eine einmalige Corona-Sonderzahlung. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung nach § 2 besteht nicht.
- (2) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt bei Beginn der Beschäftigung
- |                         |            |
|-------------------------|------------|
| ab dem 28. Oktober 2022 | 2.250 Euro |
| im November 2022        | 1.500 Euro |
| am 1. Dezember 2022     | 750 Euro.  |
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der einmaligen Corona-Sonderzahlung nach Absatz 2, der dem Verhältnis der mit ihnen am ersten Tag des Beschäftigungsverhältnisses vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht.

### **§ 4**

#### **Einmalige Corona-Sonderzahlung für Ärztinnen und Ärzte, die in dem Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 26. Oktober 2022 ausgeschieden sind**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 2 erhalten Ärztinnen und Ärzte eine einmalige Corona-Sonderzahlung, deren Arbeitsverhältnis in dem Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 26. Oktober 2022 beendet worden ist und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 26. Oktober 2022 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung nach § 2 besteht nicht.
- (2) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- |  |             |
|--|-------------|
| im Juli 2022                                       | 750 Euro    |
| im August 2022                                     | 1.500 Euro  |
| im September 2022                                  | 2.250 Euro  |
| in der Zeit vom 1. Oktober bis<br>26. Oktober 2022 | 3.000 Euro. |
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der einmaligen Corona-Sonderzahlung nach Absatz 2, der dem Verhältnis der mit ihnen am

Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht.

- (4) <sup>1</sup>Maßgeblich für die Berechnung der einmaligen Corona-Sonderzahlung sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung Arbeitsverhältnisses. <sup>2</sup>Sofern am Tag des Ausscheidens das Arbeitsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.
- (5) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte nach Absatz 1 erhalten die einmalige Corona-Sonderzahlung nur, wenn sie diese bis zum 1. Dezember 2022 in Textform (z.B. schriftlich oder per E-Mail) bei der für sie zuständigen Stelle beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag muss die nachfolgenden Angaben vollständig enthalten: Vollständiger Name, Geburtsdatum, Adresse, Steuer ID-Nummer und Bankverbindung mit IBAN.

**Protokollnotizen zu §§ 2-4:**

1. *<sup>1</sup>Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um die Anerkennung besonderer Leistungen der Ärztinnen und Ärzte während der Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes.*
2. *Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt maximal 4.500 Euro.*
3. *<sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt in diesem Sinne ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 16 Satz 1 und in § 24 TV-Ärzte Hessen genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 17 Absatz 2 und 3 TV-Ärzte Hessen), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.*
4. *Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.*
5. *Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.*

## **§ 5 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag ist Bestandteil der Gesamteinigung vom 27. Oktober 2022 und wird wirksam, wenn beide Tarifvertragsparteien innerhalb der Erklärungsfrist bis zum 11. November 2022 zu der Tarifeinigung vom 27. Oktober 2022 ihre Zustimmung erteilt haben.

gez. Unterschriften